

Satzung
STADTSPORTVERBAND KEMPEN e.V.

§ 1
Name und Sitz

- 1) Die Interessengemeinschaft der Kempener Sportvereine trägt den Namen „STADTSPORTVERBAND KEMPEN e.V.“.
- 2) Sitz des Verbandes ist Kempen.
- 3) Eine Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt.

§ 2
Aufgaben

- 1) Der Sportverband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand des STADTSPORTVERBANDES kann seinen Mitgliedsvereinen eine Prämie für besondere Leistungen verleihen.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Aufgaben des STADTSPORTVERBANDES sind:
 - a) die Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber der Stadt Kempen, übergeordneten Behörden und Verbänden zu vertreten,
 - b) die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kempen, anderen Behörden und den Sportvereinen zu klären und sich für die Unterhaltung der Sportstätten einzusetzen,
 - c) die Planung und den Ausbau von Sportstätten und deren Nebenanlagen beratend zu begleiten,
 - d) die Nutzung der vorhandenen Sportstätten, vornehmlich der Turnhallen, für alle Sportvereine zu erreichen und einen Gesamtplan unter Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedssvereine zu erarbeiten,
 - e) sich für die finanzielle Förderung und Unterstützung der Sportvereine durch die kommunalen Behörden einzusetzen,
 - f) Vertreter in den Jugendhilfeausschuss, den Sportausschuss und den Arbeitskreis Städtepartnerschaften zu entsenden,

- g) die Durchführung von Stadtmeisterschaften, anderer gemeinsamer Veranstaltungen und die Unterstützung überörtlicher Sportveranstaltungen,
- h) Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch sportliche Betätigung aufzuzeigen,
- i) der Aufbau und die Auswertung freundschaftlicher Kontakte zu den Sportvereinen und -verbänden anderer Städte, besonders im Ausland,
- k) die Förderung und der Ausbau der Beziehungen der Kempener Sportvereine untereinander.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des STADTSPORTVERBANDES kann jede Sportgemeinschaft der Stadt Kempen werden, die ordentliches Mitglied eines Fachverbandes und ordentliches Mitglied des Landessportbundes ist und über eine Jugendabteilung verfügt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme; sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären.
- 2) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.

Gegen dessen Entscheidung, die bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder bei Ausschluss schriftlich und begründet erfolgen muss, ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung schriftlicher Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit endgültig.

- 3) Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn
 - die ordentliche Mitgliedschaft im Fachverband oder im Landessportbund nicht besteht,
 - der Verein über keine Jugendabteilung verfügt,
 - ein Mitglied vorsätzlich gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des STADTSPORTVERBANDES verstößt.

§ 6
Beiträge der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet, die die Mitglieder versammlung nach dem jeweiligen finanziellen Bedarf des STADTSPORTVERBANDES festsetzt.
- 2) Die Erarbeitung einer Finanzordnung bleibt vorbehalten.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auf Abstimmung innerhalb der Versammlungen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und nach Kräften zur Erreichung der Ziele des Stadtsportverbandes mitzuarbeiten.

§ 8
Organe

Die Organe des STADTSPORTVERBANDES sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachausschuss.

§ 9
Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des STADTSPORTVERBANDES.
- 2) Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder des Fachausschusses oder der Mitgliedervereine dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ergehen.

Die vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Einladung ist allen Mitgliedern des STADTSPORT-VERBANDES zuzustellen.

- 4 -

- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkt enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden und der Zahl der Stimmberechtigten,
- b) Vorlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand und Bestätigung des Fachausschusses,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Festsetzung von Beiträgen,
- h) Anträge der Mitglieder.

Diese sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 7) Stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedervereine. Die Vereinsvertreter haben für jede angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend hierfür ist die bei der letzten Bestandserhebung dem Sportbund gemeldete Mitgliederzahl. Das Stimmrecht wird durch einen Vereinsvertreter einheitlich ausgeübt.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

Auf Antrag aus der Versammlung oder aus dem Vorstand ist geheim abzustimmen.

- 9) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt die Person als gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß und unter entsprechender Einschränkung auch für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassensführer,
- e) dem Sprecher des Fachausschusses,
- f) den Beisitzern (für jeden Stadtteil ein Beisitzer).

- 5 -

- 2) Der unter a) und b) genannte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nur zu zweit zur Vertretung des STADTSPORTVERBANDES berechtigt. Berechtigt sind der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des STADTSPORTVERBANDES, die laufende Verwaltungsarbeit und die Durchführung der Beschlüsse der Organe.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des STADTSPORTVERBANDES, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

§ 11

Fachausschuss

- 1) Der Fachausschuss besteht aus je einem Vertreter der von den Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten (Fachschaften).
- 2) Der Fachausschuss wählt seinen Sprecher vor der Jahreshauptversammlung.
- 3) Dem Fachausschuss obliegt die Mitarbeit und die Beratung bei der Durchführung von sportlich-technischen und allgemein-fachlichen Aufgaben.

§ 12

Bestimmungen für Vorstand und Fachausschuss

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Mitglied des Vorstandes oder des Fachausschusses kann nur sein, wer die uneingeschränkte Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes besitzt.
- 2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode vor.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes und des Fachausschusses finden nach Bedarf statt und sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter möglichst nach einer Frist von 8 Tagen unter Mitteilung

der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes bzw. des Fachausschusses dieses schriftlich beantragen.

- 4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Fachausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Fachausschusses ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 6 -

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des STADTSPORTVERBANDES kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist.
- 2) Im Falle der Auflösung des STADTSPORTVERBANDES fällt das Vermögen der Stadt Kempen für die Förderung des Sports zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kempen, den 22. Juni 2001

gez.: Hans Janßen

1. Vorsitzender

Mitunterzeichner:

gez. Renate Palm

.....

gez. Karl-Heinz Schmitz

.....

gez. Rolf Beckers

.....

gez. Peter Kother

.....

.....
gez. Willi Hamacher

Anhang zur Seite 6

.....
gez. Heinz Claßen

mit den Daten der jeweiligen Satzungsänderungen

.....

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kempen, den 27. August 1971

Kempen, den 29. November 1994

Kempen, den 29. Juni 1995

Kempen, den 22. Juni 2001

gez.: Hans Janßen

1. Vorsitzender